

SATZUNG

vom 13. April 2011



„In uns selbst liegen die Sterne unseres Glücks“
(Heinrich Heine)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung. Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen SEHstern e. V., Psychosoziale Beratung & Betreuung.
2. Er hat den Sitz in Berlin.
3. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Charlottenburg eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins sind Maßnahmen zur Förderung der Volksbildung, der Erziehung, der Kinder- und Jugendhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung der Hilfe für Behinderte und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die aufgrund ihrer Hilfsbedürftigkeit zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören.

Mit einer ressourcenorientierten Beratung, Betreuung und Begleitung aller Familienmitglieder will der Verein sowohl die Entwicklungschancen der Kinder als auch die erzieherischen Fähigkeiten und strukturellen Gegebenheiten der Erziehungsberechtigten so fördern, dass Konfliktsituationen und Alltagsanforderungen wieder eigenständig bewältigt werden und die Menschen mit Behinderungen so eigenständig wie möglich am Leben in der Gemeinschaft teilhaben können.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Beratung und Unterstützung von Eltern und Erziehungsberechtigten bei innerfamiliären strukturellen und außerfamiliären Problemen sowie der gezielten Förderung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen bei psychosozialen Problemen und/oder bei drohenden sowie bestehenden Behinderungen,
- Angebote von Seminaren und Schulungen der Eltern, Lehrer und anderer Erziehungspersonen über den Umgang mit kindlichen Problemverhalten und Erziehungsstrategien,
- die Beratung und Unterstützung von volljährigen Personen mit geistiger, körperlicher oder Mehrfachbehinderung sowie deren Familien mit dem Ziel, eine größtmögliche Selbstständigkeit als Voraussetzung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu erreichen,
- Unterstützung von bedürftigen Einzelpersonen und Familien, z. B. durch Erbringung von Hilfeleistungen in Notsituationen sowie bei Krankheit,

- ambulante Pflegeangebote für Familien und Haushalte mit Kindern sowie für werdende Mütter und Frauen rund um die Geburt,
- Aufbau, Übernahme und Unterhaltung von Einrichtungen der Erziehung, der Volksbildung sowie der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. Rechtsunfähigkeit der juristischen Person.
4. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

6. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung, Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder des Vereins zahlen Beiträge.
2. Über die Beitragshöhe und das Einzugsverfahren entscheidet die Mitgliederversammlung. Von der Beitragspflicht kann ggf. auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands befreit werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen, dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die Wahl ist geheim, Wiederwahlen sind möglich. Der amtierende Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis seine Nachfolger gewählt sind.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins.
5. Der Vorstand ist mit zwei Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse können im allseitigen Einverständnis auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
6. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

7. Der Vorstand kann- für die Geschäfte einen oder mehrere Geschäftsführer (Besondere Vertreter) bestellen. Diese sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
8. Die Haftung des Vorstandes und der Geschäftsführung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern und ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die oder den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den oder die Schriftführerin, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung, als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über:

- a) Aufgaben des Vereins
 - b) An- und Verkauf, sowie Belastungen von Grundbesitz
 - c) Beteiligung an Gesellschaften
 - d) Aufnahme von Darlehen, erfordert den Beschluss der Mitgliederversammlung
 - e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - f) Mitgliedsbeiträge (s. § 5)
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Auflösung des Vereins
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde, und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Beschlüsse sind dann den Vorstandsmitgliedern und – soweit es sich um Mitgliederversammlungen handelt – auch den Mitgliedern innerhalb eines Monats schriftlich zuzustellen. Wenn nicht innerhalb eines Monats widersprochen wird, gilt das Protokoll.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensauflösung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.